



FAQ-Liste zum Technologietransfer in Gebietskörperschaften

Ziel der Förderung durch die Richtlinie Wissens- und Technologietransfer in Gebietskörperschaften ist der Technologietransfer zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Insbesondere sollen Unternehmen beraten werden, die bislang keine oder wenig Erfahrung mit Technologietransfer und der Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen haben.

Beratungen zum Technologietransfer i. S. dieser Richtlinie stellen eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 3 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) dar und bedürfen einer entsprechenden De-minimis-Bescheinigung.

Die Finanzierungspläne werden gemäß Bewilligungsbescheid für verbindlich erklärt. Sind die Finanzierungspläne auch für die einzelnen Haushaltsjahre verbindlich oder können sich hier Verschiebungen ergeben, die nicht angezeigt werden müssen, solange das Gesamtbudget sich nicht verändert?

Verschiebungen zwischen den einzelnen Haushaltsjahren müssen nicht angezeigt werden. Die Mittel stehen gem. Ziffer 2 des Zuwendungsbescheides bis zu dem dort genannten Termin zur Verfügung.

Die Finanzierungspläne umfassen die Ausgabenpositionen Beratertage (Vorgespräche und Beratungsleistungen), Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen. Können die nicht genutzten Einzelbudgets dieser Ausgabenpositionen in den anderen Einzelbudgets eingesetzt werden, ohne einen Änderungsantrag zu stellen? Gibt es eine Abweichungsgrenze bei den Einzelbudgets, ab der ein Änderungsantrag gestellt werden muss? In den ANBest-Gk gibt es im Gegensatz zu den ANBest-P keine Abweichungstoleranz (siehe ANBest-P Nr. 1.2 Abs. 2 - die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen wird).

Für nicht-kommunale Antragsteller gilt die Aussage der ANBest-P. Bei Abweichungen über 20 % muss ein begründeter Änderungsantrag gestellt und genehmigt werden. Gem. Ziffer 1.1 Satz 3 der ANBest-Gk ist der Ausgabenplan hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich, dort wird auf eine Verbindlichkeit der Einzelansätze verzichtet. Hohe Abweichungen der Einzelansätze können jedoch auch ein Indiz für inhaltliche Abweichungen sein. Aus diesem Grund bittet die NBank auch die Kommunen, die Einzelansätze im Auge zu behalten und bei Abweichungen um mehr als 20 % um Mitteilung unter Darlegung der Gründe.

Welche Unterlagen sind **bei den Mittelanforderungen** (im laufenden Jahr bzw. am Jahresende) bei der NBank **einzureichen**?

- Liste der beratenen Unternehmen
- Bei Vorgesprächen: Kurzprotokolle je Unternehmen in Kopie
- Bei Beratungen: Beratungsnachweis einschl. De-minimis-Bescheinigung in Kopie wird an NBank geschickt
- Originalbelege, z. B. die Rechnung des Beraters; Mietverträge, Rechnungen für Veranstaltungen oder Öffentlichkeitsarbeit
- Fallweise Stundennachweise und Gehaltsabrechnungen

Es sind die von der NBank zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

Welche Unterlagen sind **seitens der Berater** für evtl. Prüfungen **vorzuhalten**?

- Kurzprotokolle der Vorgespräche im Original
- Beratungsbericht je Unternehmen
- De-minimis-Erklärung im Original vom Unternehmen bei Beratungsleistungen
- Prüfung der KMU-Eigenschaften (bei Beratungen)
- Teilnehmerlisten von Veranstaltungen

Was ist bei **Vorgesprächen und Beratungen** zu beachten?

Grundsätzlich

Durch die überwiegende Durchführung von Vorgesprächen ist das Ziel der Technologietransferrichtlinie nicht erreicht. Vielmehr ist eine Förderung nur dann möglich, wenn der Aufwand für De-minimis-pflichtige Beratungen mindestens 35 % der Gesamtausgaben beträgt.

Vorgespräche

Vorgespräche können im Vorfeld von Beratungen geführt werden, sie ersetzen die Beratungen jedoch nicht. Sofern es zu konkreten Technologietransfer-Ergebnissen kommt, ist grundsätzlich von einer Beratung und nicht von einem Vorgespräch auszugehen. Vorgespräche können je Unternehmen für bis zu drei unterschiedlichen Themen mit jeweils bis zu 2 Tagewerken (TW) pro Jahr (max. 6 TW/Jahr) abgerechnet werden.

Der FAQ-Liste ist eine Anlage mit Beispielen zu Leistungs- und Abrechnungsmöglichkeiten bei der Durchführung von Vorgesprächen angehängt.

Beratungen können jedoch auch weniger als 2 Tagewerke umfassen und setzen kein Vorgespräch voraus.

Die verschiedenen Tätigkeiten die zum Vorgespräch führen, wie z. B. die Vorbereitung des Erstbesuches (Recherchen über das Unternehmen, Webseitenanalyse etc.), Reisezeiten und Nacharbeitszeiten sollen pauschal mit einem Beratertag abgerechnet werden. Gibt es gegen diese Handhabung von Seiten der NBank Einwendungen? Wenn ja, welcher Nachweis muss erbracht werden bzw. wie sieht der Nachweis konkret aus?

Diese Tätigkeiten werden entsprechend der vertraglichen Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nachgehalten und z. B. in Form von Tagewerken abgerechnet.

Beratungen

Für Beratungsgespräche ist eine De-minimis-Erklärung erforderlich. Beratungen von Unternehmen, die ihren De-minimis-Rahmen bereits ausgeschöpft haben, können nicht bezuschusst werden. Nach erfolgter Beratung wird dem Unternehmen durch den Berater eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt.

Ist es möglich, ein Unternehmen zu einem anderen Problemfeld zu beraten, wenn in dem Förderjahr schon eine Beratung mit **zehn Beratertagen** durchgeführt wurde?

Das ist nicht möglich. Gem. der Richtlinie können je Unternehmen nur max. 10 Tagewerke pro Förderjahr an Beratungsleistungen gefördert werden.

Was ist bei Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen zu beachten?

Zur **Öffentlichkeitsarbeit** gehört auch die Ansprache der Multiplikatoren (Hauptverwaltungsbeamte, Wirtschaftsförderer, Sparkassen und Banken, Kammern und Verbände etc.). Die Stunden werden von den Mitarbeitern nachgehalten und entsprechend der vertraglichen Regelungen abgerechnet. Sind in diesem Themenbereich noch wichtige Rahmenbedingungen für die Anerkennung dieser Ausgaben zu beachten?

Diese Tätigkeiten werden entsprechend der vertraglichen Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nachgehalten und z. B. in Form von Tagewerken abgerechnet.

Die Ausgaben für **Veranstaltungen** setzen sich zusammen aus Raummiete, Standmiete, Technikmiete, Catering (Getränke, Verpflegung), Expertenonoraren, Einladungsschreiben, Porto, Personalstunden (Organisation, Moderation, Dokumentation) etc. Gibt es Vorgaben der NBank, die bei der Abrechnung zu beachten sind? Sind bestimmte Ausgaben in diesem Zusammenhang nicht förderfähig?

Die Ausgaben für Veranstaltungen sind mit Originalbelegen nachzuweisen. Auch Catering für Veranstaltungen ist förderfähig, allerdings nicht die Bewirtung bei Geschäftsessen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit anderen Einrichtungen muss die Übernahme der Kosten durch die einzelnen Partner vorher nachvollziehbar geregelt werden. Ausgaben für den Besuch von externen Veranstaltungen werden nur anerkannt, wenn ein Bezug zu den anstehenden Beratungen nachgewiesen wird. **Der Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen darf insgesamt maximal 30 % der Gesamtausgaben betragen.**

Was bedeutet die Vorgabe, dass **überwiegend KMU** beraten werden müssen?

Überwiegend bedeutet mindestens 51 %.

Aufklärung über die **subventionserheblichen Tatsachen**

Ist es zwingend erforderlich die Unternehmen für einen kostenlosen Service neben einer De-minimis-Erklärung auch noch über die subventionserheblichen Tatsachen aufklären zu müssen? Gibt es einen speziellen Vordruck, den die Unternehmen unterschreiben müssen? Könnte man die Vordrucke zur De-minimis-Erklärung mit dem Vordruck zu den subventionserheblichen Tatsachen kombinieren?

Durch die Beratung erhält der Kunde einen geldwerten Vorteil, auch wenn es für ihn kostenlos ist. Die Abgabe der Erklärung ist zwingend. Die De-minimis-Erklärung enthält bereits eine entsprechende Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen.

Gibt es Vorgaben für den **Sachbericht**?

Nein, es gibt keine Vorgaben. Der Sachbericht soll eine kurze Darstellung der Projektarbeiten und der Entwicklung des Projektes enthalten. Konkrete Ergebnisse sollten dargestellt werden.

Evaluation der EFRE-Förderung durch Stammbblattverfahren. Gibt es momentan einen Handlungsbedarf?

Die Abfrage zum Technologietransfer wird vom Evaluator gesteuert. Die Projektträger sind verpflichtet den Anforderungen Folge zu leisten. Hier könnte ggf. ein Workshop zur Handhabung und Optimierung des Eingabeverfahrens sinnvoll sein.